

Clasen Datensysteme GmbH

Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf alle Soft- und Hardware, Liefer- Wartungs-, Lizenz-, Projekt- und ähnliche Verträge Anwendung, die CLASEN mit Kunden abschließt.
2. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Individuelle Vereinbarungen und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den GB.

§ 2 Vertragsgegenstand- und Abschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn CLASEN diesen in Textform bestätigt, insbesondere auch durch Auftragsbestätigung oder Vertragsunterzeichnung.
2. Dies gilt entsprechend auch für Vertragsänderungen oder -zusätze.
3. Der Kunde erwirbt von CLASEN die im Auftrag bezeichnete Soft- oder Hardware. Bei Softwarekauf umfasst der Vertragsgegenstand auch die zugehörige Anwenderdokumentation (in elektronischer Form). Beschreibung und Details der Hardware und Software, sowie technische Eigenschaften ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung.
4. Der Quellcode der Software ist nicht geschuldet und nicht Teil des Vertragsgegenstandes.
5. Nicht geschuldet sind ebenfalls folgende Leistungen:
 - a) künftige Versionen der Software (Update, Patches oder Upgrades);
 - b) die Installation, Einrichtung und Customizing der Software (Anpassung eines Softwaresystems auf die Bedürfnisse und Anforderungen eines Kunden, ohne dass dabei der Quellcode des Softwareproduktes geändert wird)
 - c) die Einweisung und Schulung des Kunden und die
 - d) Datenübernahme von einer früheren Installation

Diese Leistungen sind gesondert mit CLASEN zu vereinbaren, soweit nicht schon in diesem Vertrag aufgeführt.

§ 3 Nutzungsumfang

1. Der Kunde erhält im Rahmen des Softwarekaufs ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches einfaches Nutzungsrecht, das Lizenzprodukte ausschließlich für seine eigenen Geschäftszwecke zu verwenden. Bei der Übertragung der Lizenz ist eine Übereignung der Software oder der Schutzrechte damit nicht verbunden. Das Nutzungsrecht bezieht sich ausschließlich auf das Betriebssystem und die Anwenderprogramme und deren Dokumentation. Ein Recht auf die Quellprogramme oder Teile davon besteht in keinem Falle.

Eine Fehlerbeseitigung durch den Kunden selbst ist nicht gestattet.

2. Die Anzahl der erlaubten Nutzer, bzw. die Art und der Umfang der jeweiligen eingeräumten Nutzungsrechte sind im jeweiligen Auftrag oder Leistungsbeschreibung geregelt. Jede Nutzung über das vertragliche vereinbarte Maß hinaus, insbesondere eine Überschreitung der eingeräumten Nutzungsrechte, ist eine vertragswidrige Handlung. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Übernutzung CLASEN unverzüglich zu melden. Die Vertragspartner werden dann versuchen eine Vereinbarung über die Erweiterung der Nutzungsrechte zu erzielen. Für den Zeitpunkt der Übernutzung, d.h. bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung oder der Einstellung der Übernutzung, ist der Kunde verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der Differenz zwischen der gezahlten Lizenzgebühr für den nach dem Auftrag vorgesehenen Nutzungsumfang und der tatsächlichen aktuellen Lizenzgebühr für den neuen Lizenzumfang zu bezahlen. Neben der Nachlizenzierung ist CLASEN berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe der dreifachen Lizenz für den Kauf der Software vom Kunden zu verlangen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch CLASEN bleibt hiervon unberührt.

Clasen Datensysteme GmbH

§ 4 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde darf von dem überlassenen Softwareprodukt eine Sicherungskopie nur im Rahmen seines eigenen Geschäftsbetriebes anfertigen. Diese Reproduktion darf vom Kunden nur dann verwendet werden, wenn das Original durch Beschädigung oder Zerstörung nicht mehr verwendbar ist. Eine weitergehende Nutzung ist dem Kunden nicht gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Nutzungsrecht an einen Dritten zu übertragen, ohne die schriftliche Zustimmung von CLASEN einzuholen, sowie das Programm in irgendeiner Weise zu verändern. Der Kunde verzichtet darauf, die Software zu decodieren, zu dekompileieren oder zurückzuübersetzen. Der Kunde gewährleistet, dass die Software unbefugten Dritten nicht zugänglich ist.

§ 5 Leistungsumfang und Eigentumsvorbehalt

1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag.
2. CLASEN behält sich das Eigentum an der Soft- und Hardware bis zum Eingang des vereinbarten Gesamtentgeltes vor. Bis zum Eigentumsübergang ist der Kunde verpflichtet die Vertragsgegenstände sachgemäß und pfleglich zu behandeln, sowie zu versichern. Etwaige Beschädigungen hat der Kunde CLASEN unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Gewährleistung

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien.
2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
3. CLASEN haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
4. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
5. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
6. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
7. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls

Clasen Datensysteme GmbH

können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

8. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

§ 7 Preisstellung und Zahlungsmodalitäten

1. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ab Mayen.
2. Zahlungen sofort ohne Abzug fällig.
3. Skonto wird nicht gewährt.
4. Bei Auftragserteilung wird eine Anzahlung auf Hard – und Software in Höhe von 30% des Komplettpreises fällig. Die Zahlung der Restsumme erfolgt nach technischer Betriebsbereitschaft in Verbindung mit der ersten Einweisung durch einen Mitarbeiter von CLASEN. Verzögert sich die technische Betriebsbereitschaft oder erste Einweisung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, kann CLASEN dem Kunden eine Frist zur Beseitigung der Hindernisse von 3 Tagen setzen. Mit Ablauf dieser Frist sind Kaufpreis, Lizenzgebühr und Installationsgebühren sofort fällig. Die Fälligkeit der Vergütung von Sonder- und Nebenleistungen wird von dieser Regelung nicht berührt. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen oder seinen Pflichten aus dem Vertrag nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet, so wird der Kaufpreis - auch bei Wechseln mit späterer Fälligkeit - sofort fällig. Vom Eintritt des Verzuges an ist CLASEN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Für den Fall des Zahlungsverzuges kann CLASEN dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass nach Ablauf dieser Frist CLASEN die Erfüllung des Vertrages durch den Kunden ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist CLASEN berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Schadenersatz beträgt in diesem Falle pauschal 30% des Kaufpreises, der Lizenz- und Installationsgebühr. Sie ist höher, soweit CLASEN einen größeren bzw. niedriger, wenn der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

§ 8 Geltungsdauer besonderer Vereinbarungen

Besondere Vereinbarungen, wie z. B. Nachlässe oder Rabatte, gelten für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Inbetriebnahme (Umstellungstag). Abweichungen von dieser Regelung bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

§ 9 Lieferzeit

1. Die Lieferzeit bezeichnet die voraussichtliche Lieferung bzw. Installation. Sie ist kein Fixtermin sondern lediglich die ungefähre Angabe, wann mit der Lieferung zu rechnen sein kann. In Fällen von Arbeitskampf, Streik, Aussperrung, Betriebsunterbrechungen - soweit der Kunde Kaufmann ist, auch in Fällen von rechtswidrigen Arbeitskampfmaßnahmen -, höherer Gewalt und sonstigen von CLASEN nicht zu vertretenden Behinderungen, ist CLASEN berechtigt, die Lieferfrist um bis zu 3 Monaten zu verlängern oder bei Unmöglichkeit, von dem Vertrag im Ganzen zurückzutreten. Nach Überschreitung der zu vereinbarenden Lieferfristverlängerung ist der Kunde in den oben genannten Fällen berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Ein Rückzahlungsanspruch seitens des Kunden besteht dann nur für den Teil des Entgeltes, für den noch keine Leistungen seitens CLASEN erbracht wurden.

§ 10 Installations- und Dienstleistungskosten

1. Installationskosten für die Software, sowie Kosten für Dienstleistungen wie Schulung und Einweisung in die Programme und Organisationsberatung sind gesondert mit CLASEN zu vereinbaren, soweit nicht schon im Vertrag aufgeführt.
2. Der Kunde hat CLASEN die Verfügbarkeit der Systemkomponenten (technische Betriebsbereitschaft der Hardware, Netzwerk, Internet usw.) mitzuteilen. Erst nach Vorliegen dieser Mitteilung, können Fristen in Gang gesetzt werden.

Clasen Datensysteme GmbH

§ 11 Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet CLASEN bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet CLASEN – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,⁶⁷
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden CLASEN nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 12 Datenschutz

1. Die Parteien sind verpflichtet, hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG zu verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
2. Die Parteien sind verpflichtet, die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten vor unberechtigtem Zugriff und Missbrauch zu treffen.
3. Bei Bedarf werden die Parteien die erforderlichen Verträge über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag (ADV) des Kunden gesondert abschließen.

§ 13 Zugriff auf die Datenbank

1. Unbefugter Zugriff untersagt:

Jeglicher unbefugte Zugriff auf unsere Datenbank ist strengstens untersagt. Dies schließt, ohne darauf beschränkt zu sein, das unbefugte Eindringen in unser System, den Diebstahl von Zugangsdaten, die Manipulation von Daten oder jegliche Form des Missbrauchs ein.

2. Haftungsausschluss:

Wir übernehmen keinerlei Gewährleistung oder Haftung für Schäden, die durch unbefugten Zugriff auf die Datenbank entstehen. Dies schließt, ohne darauf beschränkt zu sein, den Verlust von Daten, finanzielle Verluste, Reputationsschäden oder rechtliche Konsequenzen ein.

3. Meldepflicht:

Falls Sie versehentlich Zugriff auf Daten erhalten, die Ihnen nicht zugewiesen wurden, sind Sie verpflichtet, uns umgehend darüber zu informieren und die Daten weder weiterzuverbreiten noch zu nutzen.

4. Rechtliche Schritte:

Wir behalten uns das Recht vor, bei Verdacht auf unbefugten Zugriff auf die Datenbank rechtliche Schritte einzuleiten. Dies kann sowohl zivil- als auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

5. Datenschutz und Zugangsdaten:

Bitte beachten Sie alle geltenden Datenschutzbestimmungen und Richtlinien, wenn Sie Zugriff auf die Datenbank haben. Halten Sie Ihre Zugangsdaten sicher und teilen Sie diese nicht mit Dritten.

Clasen Datensysteme GmbH

6. Bedeutung der Einhaltung:

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die strikte Einhaltung dieser Bestimmungen von größter Bedeutung ist, um die Integrität und Sicherheit unserer Datenbank zu gewährleisten.

§ 14 Zusatz- und Sonderleistungen

1. Alle Leistungen die als Sonder- und Nebenleistungen bezeichnet worden sind, werden von CLASEN nach Aufwand durchgeführt und abgerechnet. Alle Leistungen, die nicht vom Wartungsvertrag umfasst sind, also z.B. Programmänderungen, auch Abänderungen oder Ergänzungen der Standardversion der Programme, Schulung usw., werden von CLASEN nach Aufwand gemäß der aktuellsten Preisliste abgerechnet. Es wird der Stundensatz gemäß der aktuellsten Preisliste berechnet zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Vergütung für Sonder- und Nebenleistungen wird für jeden angefangenen Kalendertag gesondert fällig und ist spätestens 10 Tage nach Rechnungsübersendung zur Zahlung fällig.
2. Besondere Regelungen für Wartung, Pflege und Support werden im Rahmen eines gesonderten Vertrages geschlossen.

§ 15 Rechtswahl, Gerichtsstand Aufrechnung

1. Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen CLASEN und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
2. Ist der Käufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Mayen. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt³. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. § 6 dieser AGB unberührt.

§ 16 Salvatorische Klausel

1. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einzelner Klauseln dieses Vertrages lässt seine Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Datum: _____

Datum: _____

Clasen Datensysteme GmbH

Kunde (Stempel/Unterschrift)